

# Friedhofsgebührensatzung

## der Ortsgemeinde Görgeshausen vom 05.10.2001, zuletzt geändert durch die 5. Satzung der Ortsgemeinde Görgeshausen zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 08.07.2025

Der Ortsgemeinderat von Görgeshausen hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), beide in der jeweils gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

### § 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Friedhofes der Ortsgemeinde Görgeshausen und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

### § 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

### § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### § 4 Höhe der Gebühren

<b>I.</b>	<b>Bestattungsgebühren</b>	
<b>1.</b>	<b>Erdbeisetzungen</b>	
<b>1.1</b>	<b>in Reihengrabstätten</b>	
1.1.1	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	1.488 EUR
1.1.2	Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres	1.726 EUR
<b>1.2</b>	<b>in Wahlgrabstätten</b>	
1.2.1	Erstbelegung mit Maschineneinsatz	1.726 EUR
1.2.2	Zweitbelegung mit Maschineneinsatz	1.726 EUR
1.2.3	Zweitbelegung mit Handschachtung	1.785 EUR
<b>2.</b>	<b>Urnenbeisetzungen</b>	
2.1	in Urnenreihen- oder Urnenwahlgrabstätten (Erstbelegung)	774 EUR
2.2	in Rasenreihen- oder Rasenwahlgrabstätten (Erstbelegung)	774 EUR
2.3	in Grabstätten, in denen bereits Erd- oder Urnenbestattete ruhen	774 EUR

<b>3.</b>	<b>Erdbeisetzungen von:</b>	
3.1	Leichen oder Körperteile, für die nach polizeilichen Vorschriften kein besonderes Grab notwendig ist oder personenstandsrechtlich nicht beurkundungspflichtige Geburten, die in bereits bestehenden Grabstätten beigesetzt werden	774 EUR
<b>4.</b>	<b>Einebnung von Grabstätten vor Ablauf der Ruhefrist und Nutzungszeit auf Antrag Berechtigter</b>	
4.1	Reihengrab (Erde)	150 EUR
4.2	Doppelgrab (Erde)	200 EUR
<b>5.</b>	<b>Soweit für Bestattungen an Samstagen Mehrkosten entstehen, sind diese der Ortsgemeinde zu erstatten.</b>	
<b>II.</b>	<b>Gebühren für Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen</b>	
<b>1.</b>	<b>Ausbettung von Leichen</b>	
1.1	Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von dem Gebührenpflichtigen zu erstatten, soweit sie nicht selbst Auftraggeber gegenüber dem Unternehmen sind.	
<b>2.</b>	<b>Ausbettung von Urnen</b>	
2.1	Ausbettung von Urnen aus Erdgräbern	774 EUR
<b>3.</b>	<b>Wiederbeisetzung</b>	
3.1	Für die Wiederbeisetzung von ausgebetteten Leichen oder Urnen werden die Gebühren nach Abschnitt I erhoben.	
<b>III.</b>	<b>Nutzungsgebühren – Rechte an Grabstätten</b>	
<b>1.</b>	<b>Erwerb des Nutzungsrechts an Reihengrabstätten</b>	
1.1	Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und anmeldepflichtigen Totgeburten einschl. Kosten Grababräumung nach Ablauf der Nutzungszeit	86 EUR
1.2	für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres einschl. Kosten Grababräumung nach Ablauf der Nutzungszeit	428 EUR
1.3	als Urnen-Erdgrabstätte in Urnengrabfeldern	162 EUR
1.4	als Urnen-Erdgrabstätte in bereits belegten Grabstätten für jede Urne einschl. Kosten Grababräumung nach Ablauf der Nutzungszeit	40 EUR
1.5	als Rasenreihengrabstätte für Urnenbestattungen (mit einer Grabpflege für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren) einschl. Kosten Grababräumung nach Ablauf der Nutzungszeit	602 EUR
<b>2.</b>	<b>Erwerb des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten</b>	
2.1	für eine zweistellige Wahlgrabstätte einschl. Kosten Grababräumung nach Ablauf der Nutzungszeit	1.328 EUR
2.2	für eine zweistellige Urnen-Erdgrabstätte im Urnengrabfeld einschl. Kosten Grababräumung nach Ablauf der Nutzungszeit	528 EUR
2.3	für jede Urne in bereits belegten Wahlgrabstätten	66 EUR
2.4	für eine zweistellige Rasenwahlgrabstätte für Urnenbestattungen (mit einer Grabpflege für die Dauer der Nutzungszeit von 30 Jahren) einschl. Kosten Grababräumung nach Ablauf der Nutzungszeit	1.188 EUR
<b>3.</b>	<b>Verlängerung des Nutzungsrechts</b> Für die Verlängerung des Nutzungsrechts nach den Vorschriften der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen werden die Gebühren bzw. die anteiligen Gebühren entsprechend des Abschnittes III erhoben.	

<b>IV.</b>	<b>Sonstige Gebühren</b>	
<b>1.</b>	<b>Einsegnungshalle</b>	
1.1	Benutzung der Einsegnungshalle und Aufbewahrung der Leichen in Aufbewahrungsräumen	102 EUR
1.2	Aufbewahrung von Leichen ohne Benutzung der Einsegnungshalle	
1.2.1	bis zu drei Tagen	60 EUR
1.2.2	für jeden weiteren angefangenen Tag	20 EUR

**§ 5  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.  
(2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 22. März 1988 und die nachfolgenden Änderungssatzungen außer Kraft.

56412 Görghausen, \_\_\_\_\_

Ortsgemeinde Görghausen

(Siegel)

\_\_\_\_\_  
Ortsbürgermeister